

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6

Ausgegeben Danzig, den 14. März

1928

11 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Bekämpfung der Rostseuche. Vom 7. 3. 1928.

§ 1.

Der Senat wird ermächtigt, für die Dauer der gegenwärtigen Rostseuche:

- a) abweichend von den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) und des preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. 7. 1911 (Ges. S. S. 149) im Verordnungswege diejenigen Maßnahmen zu treffen und Bestimmungen zu erlassen, die für die Bekämpfung der gegenwärtigen Rostseuche erforderlich erscheinen,
- b) abweichend von den §§ 9—11 des Gesetzes betreffend Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Gesetzbl. S. 116) Kommissionen zur Abschätzung der für die Entschädigung in Frage kommenden Werte der an Rost erkrankten Einhufer zu bilden, sowie abweichend vom § 13 Abs. 2 des genannten Gesetzes diesen Kommissionen auch die Nachprüfung und endgültige Festsetzung der Werte, die bereits vor ihrer Einsetzung von den bisherigen Schätzungskommissionen festgesetzt worden sind, zu übertragen.

§ 2.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Gesetzbl. S. 116) erhält folgende Fassung:

Die Mehrversicherung tritt erst 1 Jahr nach ihrem Abschlusse in Kraft, der mit der ersten Zahlung des vervielfachten Versicherungsbeitrages nach Annahme der Mehrversicherung durch den Senat erfolgt, und muß mindestens für die Dauer von 5 Jahren erfolgen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Senat.

Danzig, den 7. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl

Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 22. 3. 1928.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.